

Die erste Seite

Autor(en): **Honegger, Fritz**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **54 (1974-1975)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste Seite

DIE VOM SOUVERÄN am 20. Oktober klar verworfene Überfremdungsinitiative der Nationalen Aktion hat auch deutlich werden lassen, dass wir in letzter Zeit unser demokratisches Initiativrecht allzusehr strapazieren. Ob es den demokratischen Spielregeln entspricht, über den gleichen Gegenstand in kurzen Zeitabständen Initiativen zu starten, möchte ich als Frage offen lassen. Mir scheint zwar, dass allzuhäufige Wiederholungen von so stark emotional geladenen Auseinandersetzungen wie am 20. Oktober unserer Demokratie und unseren Institutionen kaum förderlich sein können.

Es wäre meines Erachtens an der Zeit, wenn sich der Bundesrat endlich dazu entschliessen könnte, dem Parlament eine Vorlage über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für Volksinitiativen zu unterbreiten, was bereits mit der Einführung des Frauenstimmrechtes angezeigt gewesen wäre. Auch kann man sich fragen, ob nicht für die Sammlung von Unterschriften eine bestimmte Frist vorgeschrieben werden sollte, wie das in vielen Kantonen der Fall ist.

Um unsere Verfassung nicht noch mehr der Gefahr eines Sammelsturms von im Grunde genommen auf der Gesetzesebene zu lösender Aufgaben auszusetzen, wäre auch zu prüfen, ob nicht anstelle der formulierten Verfassungsinitiative – welche ja weitgehend die fehlende Gesetzesinitiative ersetzt – nur die allgemeine Anregung zugelassen werden sollte, wodurch die eigentliche gesetzgebende Tätigkeit des Parlamentes eine erwünschte Aufwertung erfahren würde.

Auf alle Fälle sollte sich das Parlament aufrufen, die Vielzahl von Initiativen, mit denen sich Regierung und Parlament in den nächsten Jahren auseinanderzusetzen haben, genauer auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und nicht aus Bequemlichkeit jede Initiative dem Souverän zum Entscheid zu unterbreiten. Es kann nicht Aufgabe der eidgenössischen Räte sein, unter jedem Titel die Bedürfnisse der Initianten zu befriedigen, sondern als oberste Richtschnur für das parlamentarische Handeln muss stets das Bestreben gelten, die verfassungsmässigen Rechte und Kompetenzen anzuwenden und auszunützen.

Fritz Honegger
